

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

20. Jahrgang

Brandenburg an der Havel 17. November 2010

Nr. 24

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	3
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband Emster</u> Einladung zur Verbandsversammlung 01/10 am 06.12.2010 um 18:00 Uhr	9
Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem 24.11.2010	10

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung über Ausschreibungen der <u>Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH</u>	12
Ergänzung zu einem Termin der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November 2010 Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2010	15
Impressum	16

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem **29.09.2010**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlicher Teil

Straßenbenennung "Havelkiez" und "Regattaring"

Beschluss Nr. 348/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die in der Vorlage gekennzeichneten Straßen mit dem Namen „Am Mühlengraben“ und „Regattaring“ zu benennen.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel

"Photovoltaikanlage Kirchmöser", Brandenburg an der Havel

- Beschluss über Anregungen

- Beschluss über den Flächennutzungsplan – 8. Änderung

Beschluss Nr.: 326/2010

1. Die Stadtverordnetenversammlung fasste die in der Anlage 1 zur Vorlage wiedergegebenen Abwägungsvorschläge zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden, sind bei Vorlage der 8. Änderung des FNP zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes – Stand September 1998 - durch die vorliegende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikanlage Kirchmöser“, Brandenburg an der Havel – Stand Mai 2010 -.

3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Stand Mai 2010 - wurde gebilligt.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte die Verwaltung, die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel, bestehend aus der Planzeichnung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Bebauungsplan Nr. 24 „Photovoltaikanlage Kirchmöser“, Brandenburg an der Havel

- Beschluss über Anregungen

- Satzungsbeschluss

Beschluss Nr.: 327/2010

1. Die Stadtverordnetenversammlung fasste die in der Anlage 1 zur Vorlage wiedergegebenen Abwägungsvorschläge zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden, sind bei Beschluss des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

3. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) beschloss die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 24 „Photovoltaikanlage Kirchmöser“ Brandenburg an der Havel für das Gebiet der ehemaligen Kläranlage Kirchmöser in Brandenburg an der Havel, Flur 141, Flurstück 2/49, welches im Westen durch die Bahnhofstraße und Einzelbebauung, im Norden und Süden durch Waldflächen und im Osten durch Uferbereiche des Heiligen Sees begrenzt wird, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

Umsetzung des Beschlusses 004/2010 über die Einführung einer Ehrenamtskarte

Beschluss Nr.: 245/2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die ursprüngliche Verwaltungsvorlage auf der Basis der Variante A umzusetzen.

Erhalt einer leistungsfähigen und präsenten Polizei im Oberzentrum Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 347/2010

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßte die Entscheidung des Innenministers des Landes Brandenburg, dass im Rahmen der Polizeireform Brandenburg an der Havel Standort einer Polizeidirektion wird.

Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Beschluss Nr.: 365/2010

Die Stadtverordnetenversammlung berief Herrn Panajotis Zatlidis als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung ab sowie Herrn Dirk Stieger zum sachkundigen Einwohner in diesen Ausschuss.

- nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheit

Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Beschluss Nr.: 330/2010

Die Stadtverordnetenversammlung berief eine Prüferin mit Wirkung vom 01.10.2010 als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Brandenburg an der Havel ab.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete (§ 31 BbgKVerf)

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gem. § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Sie haben auch insbesondere den Pflichten nach § 22 BbgKVerf (Anzeige der Befangenheit) nachzukommen. Eventuelle Ausschließungsgründe sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der jeweiligen Sitzung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausschusses benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen und entsprechende Unterlagen an diesen auszuhändigen.

§ 2 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf mindestens aus vier Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Gruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die den Fraktionsstatus nicht erreichen. Sie haben die Rechte und Pflichten von Fraktionen, sofern diese in der BbgKVerf und der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel nicht ausschließlich den Fraktionen zugewiesen sind.

(3) Die Fraktionen und Gruppen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion bzw. Gruppe, den Namen des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion bzw. Gruppe angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion oder Gruppe zustehenden Rechte können diese nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Fraktionen können Mitteilungen und Informationen zu den Beratungsgegenständen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel www.stadt-brandenburg.de einstellen.

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden; dies ist auf der Tagesordnung zu vermerken.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 12.00 Uhr des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens 1/10 der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder

b) einer Fraktion oder

die von dem Oberbürgermeister benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Unter der Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6 Anfragen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf) und Aussprache

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen zur Beantwortung an den Oberbürgermeister zu stellen. Diese Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. Sie sind spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung über den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung dem Oberbürgermeister zuzuleiten und werden in der Sitzung beantwortet. Der Antragende kann bis zu drei Zusatzfragen in der Sitzung stellen. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, soll die Anfrage bis zur folgenden Sitzung möglichst schriftlich beantwortet werden.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist eine Aussprache zu einem bestimmten Thema von allgemein aktuellem Interesse auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der Antrag zur Durchführung der Aussprache muss unter Angabe des Themas dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens zwölf Kalendertage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zugegangen sein.

(4) Die Aussprache soll nicht länger als 60 Minuten dauern und zu Beginn der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung stattfinden. Bei der Aussprache sollen grundsätzlich nur Kurzbeiträge von höchstens drei Minuten zugelassen werden. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit entsprechend der Stärke der einzelnen Fraktionen bemessen werden.

§ 7 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

(1) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind vor Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und sollen fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen nach Absatz 1 sind durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht zu kommentieren.

(3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Erwidern das Wort erteilt werden.

§ 8 Sitzungsablauf und Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist bei der Sitzungsleitung zu Objektivität und Neutralität verpflichtet. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner

Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - aa) Vorlagen der Verwaltung,
 - bb) Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
 - cc) Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - dd) persönliche Mitteilungen und Erklärungen,
- g) Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - aa) Vorlagen der Verwaltung,
 - bb) Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten,
 - cc) Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - dd) persönliche Mitteilungen und Erklärungen,
- i) Schließung der Sitzung.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden bzw. liegt ein grober Verstoß vor, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) an die Ausschüsse, Ortsvorsteher oder Ortsbeiräte verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Bei der Abstimmung geht der Verweisungsantrag dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Eine weitere Unterbrechung zum selben Tagesordnungspunkt ist nur auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Unterbrechung soll jeweils nicht länger als 15 Minuten andauern.

(4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Hand- oder Kartenzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Oberbürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Im Rahmen ihres aktiven Teilnahmerechtes erhalten Beigeordnete das Wort in der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen.

(4) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Zu einem Tagesordnungspunkt soll einem Redner in der Stadtverordnetenversammlung nur zweimal das Wort erteilt werden. Ortsvorstehern und Ortsbeiräten soll im Rahmen der §§ 46 und 47 BbgKVerf ein längeres Rederecht eingeräumt werden. Die Redebeiträge sind – abgesehen von persönlichen Mitteilungen und Erklärungen – am Platz zu halten. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, geht für die Dauer des Tagesordnungspunktes der Vorsitz an seinen Stellvertreter über.

(6) Den Antragstellern steht das Wort sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Aussprache zu.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Hand- oder Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Abstimmungsergebnis durch die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen fest, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes geregelt ist.

Soweit ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen.

In den Fällen, in denen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung bei der Abstimmung eine besondere Mehrheit vorsehen, stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagungsordnungspunkt schriftliche Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag des Einreichers oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist mit Ausnahme von § 9 Abs. 3 Satz 2 abzustimmen. Nachfolgende Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Abschluss der Rednerliste,
- c) Verweisung in einen Fachausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- d) Vertagung,
- e) Einhaltung der Redeordnung (§ 10 der Geschäftsordnung),
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- h) Anhörung von Betroffenen oder Sachverständigen.

§ 12 Geheime Wahlen (§§ 39,40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung drei Stadtverordnete.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind (ja, nein, Enthaltung). Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von den drei Stadtverordneten festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Oberbürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,

- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - k) Ordnungsmaßnahmen der Sitzungsleitung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 43 f. BbgKVerf)

§ 14 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.
- (2) § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse können auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel www.stadt-brandenburg.de eingesehen werden.
- (4) Die Zuteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf. Fraktionen können für das Zuteilungsverfahren Zuteilungs- oder Zählgemeinschaften bilden. In diesem Fall wird die Gemeinschaft bei der Ermittlung der Höchstzahlen wie eine einheitliche Fraktion behandelt. Führt das Verfahren dazu, dass der Gemeinschaft mehr oder weniger Vorsitze zustehen als nach der Zählung nach Einzelfraktionen, kann eine dadurch benachteiligte Fraktion das letzte Zugriffsrecht ausüben. Die Bildung einer Zuteilungs- oder Zählgemeinschaft ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durch übereinstimmende Erklärung der beteiligten Fraktionen anzuzeigen.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

§ 15 Hauptausschuss

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und Ortsteile

§ 16 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 17 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf vier volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs.1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens 1/10 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder die von dem Oberbürgermeister dem Ortsvorsteher benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 5 bis 12 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.



Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
- Der Verbandsvorsteher -

Einladung zur Verbandsversammlung 01/10 am 06.12.2010 um 18:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude OT Jeserig; Trauzimmer
Potsdamer Landstraße 49b,
14550 Groß Kreutz (Havel)

Uhrzeit: 18:00 Uhr

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Begrüßung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Feststellung der Tagesordnung
- TOP 2: Bestätigung des Protokolls öffentlicher Teil der VV 01/2009 vom 30.11.2009
- TOP 3: Einwohnerfragestunde
- TOP 4: Informationen des Verbandsvorstehers

- TOP 5: Genehmigung einer Eilentscheidung zur Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2010
- TOP 6: Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2010
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 7: Wirtschaftsplan 2011
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 8: Bestätigung des Jahresabschlusses 2009
Entlastung des Vorstandsvorstehers - Beschlussfassung -
- TOP 9: Aufhebung Geschäftsordnung
- TOP 10: Sechste Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster vom 25.11.2008
- Beschlussfassung -
- TOP 11: Neufassung der Beitrags- und Kostenersatzsatzung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster (BKS)
- Beschlussfassung -
- TOP 12: Neufassung der Wasserbeitrags- und Anschlusskostenersatzsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster für das Gebiet der Stadt Brandenburg, Ortsteil Wust
- Beschlussfassung -
- TOP 13: Anpassung der Sanierungsvereinbarung
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 14: Verschiedenes
- B. Nichtöffentlicher Teil**
- TOP 15: Bestätigung des Protokolls nichtöffentlicher Teil der VV 01/2009 vom 30.11.2009
- TOP 16: Informationen des Vorstandsvorstehers
- TOP 17: Ergänzungsprotokoll zum Entsorgungsvertrag
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 18: Reduzierung der Haftungseinlage der Anleger
- Beratung und Beschlussfassung –
- TOP 19: Verschiedenes

Groß Kreutz (Havel), den 04.11.2010

gez. Bernd Kreykenbohm
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Einladung

zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2010
am Mittwoch, dem 24.11.2010, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2010 vom 27.10.2010

3		Feststellung der Tagesordnung
4		Bericht der Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
5		Einwohnerfragestunde
6		Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
6.1		Vorlagen der Verwaltung
6.1.1	396/2010	Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Haushaltsstelle 4050.6720.0000 - Sachkosten ARGE - in Höhe von 54.866,95 EUR Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
6.1.2	426/2010	Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 65.000 EUR im Unterabschnitt 1107 - Unterbringung von Fundtieren und Tierarztkosten - Haushaltsstelle 1107.5700100 Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich V
6.1.3	377/2010	Brückenverbindung "Tritonenhalbinsel" - ehemaliges E-Werk - Wiesenweg (zentraler PKW-Parkplatz für die BUGA) Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VI
6.1.4	354/2010 Berichtsvorlage	Prüfergebnis Machbarkeit Konzept zur Gestaltung und Pflege von Grünflächen in der Stadt Brandenburg Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich VII
6.2		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
6.2.1	437/2010	Beschlussantrag zur Behandlung von haushaltsrelevanten Beratungsgegenständen Einreicher: Fraktion SPD
6.2.2	389/2010 WV SVV 27.10.10	Beschlussantrag: Erarbeitung einer Konzeption zur Verbesserung des Schulerfolges bezogen auf die Berichtsvorlage 281/2010, "Erarbeitung einer Konzeption zur Senkung der Schulabbrecherquote in Brandenburg an der Havel - Umsetzung" Einreicher: Jugendhilfeausschuss
6.2.3	420/2010	Beschlussantrag zur Gewährung von freiem Eintritt für Brandenburger Schüler in Museen Einreicher: Herr Nowotny, Herr Heldt, Frau Budick, Herr Dietrich, Herr Kynast
6.2.4	429/2010	Beschlussantrag für einen Prüfauftrag zur Öffnung des Verbindungsweges Binfeldstraße (Göttin) Einreicher: Fraktion DIE LINKE
6.2.5	442/2010	Beschlussantrag zum Freiraumschutz durch Aufstellung eines Bebauungsplans Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser – Gartenfreunde
6.2.6	444/2010	Beschlussantrag zur Erarbeitung eines Parkraumkonzeptes am Bahnhof Kirchmöser Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser – Gartenfreunde
6.2.7	445/2010	Beschlussantrag zur Einrichtung eines Naturlehrpfades auf der Halbinsel Wusterau Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser – Gartenfreunde
6.3		Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
6.3.1	374/2010 WV SVV 27.10.10	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Leitlinien der Integrationspolitik Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Förster

- 6.3.2 430/2010 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Ergebnissen im interkommunalen Leistungsvergleich
Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Förster
- 6.3.3 438/2010 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Stand der Einführung der Doppik
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Schulze
- 6.3.4 450/2010 Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Kleingartenbeirat
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – pro Kirchmöser – Gartenfreunde, Herr Trütschler
- 6.4 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 7 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2010 vom 27.10.2010
- 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- 8.1 Vorlagen der Verwaltung
- 8.2 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
- 8.3 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 8.4 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
- 9 Schließung der Sitzung

gez. Dr. Martius
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 16.11.2010

**Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Mitteilung über Ausschreibungen der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Öffentliche Ausschreibung, nach VOL/A

Brandenburg an der Havel

Möbel und Geräte

VE 03.043

a) Vergabestelle:

Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Hochstr. 29

14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 0 33 81/41 22 11

Fax: 0 33 81/41 22 09

E-Mail: lickert@klinikum-brandenburg.de

b) Art der Vergabe:

öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

c) Art und Umfang der Lieferung:

Klinikum Neubau, beengte Baustelle mit erschwelter/eingeschränkter Zugänglichkeit

Neubau Bettenhaus mit 319 Betten

- ca. 465 Stapelstühle
- ca. 30 Hocker

- ca. 200 Tische (rund, eckig)
- ca. 90 Bürodrehstühle
- ca. 15 Schreibtische
- ca. 90 Rollcontainer
- ca. 60 Garderoben/Spinde
- ca. 100 Mülleimer/Papierkörbe
- ca. 25 Schwerlastregale

d) Aufteilung in Lose:

nein

e) Liefer- und Ausführungsfristen:

03.01.2011 – 31.03.2011

f) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

bis 10.12.2010, schriftlich bei a)

g) Unterlagen können eingesehen werden:

wie a)

h) Entgelt für Vervielfältigungskosten:

30,00 Euro Scheck, oder Überweisung:
 Verwendungszweck: 03.043
 Konto Nr.: 041 0411 000
 BLZ: 160 800 00
 Bank: Commerzbank

i) Ablauf der Angebotsfrist:

30.12.2010; 13:00 Uhr

Einzureichende Stelle der Angebote:

wie a)

Sprache: deutsch

k) Geforderte Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme
 (Näheres: siehe Verdingungsunterlagen)

l) Zahlungsbedingungen:

Abschlagszahlungen/Schlusszahlungen gem. § 15 und 16 VOL/B

m) Teilnahmebedingungen:

- Auszug Gewerbezentralregister, nicht älter als 6 Monate
 - Nachweis Berufsgenossenschaft, gültig bis ... oder nicht älter als 6 Monate
 - Nachweis über eine abgeschlossene Produkthaftpflichtversicherung, gültig bis ... oder nicht älter als 6 Monate
 - Nachweis über die Abführung von Steuern und Sozialbeiträgen, gültig bis ... oder nicht älter als 6 Monate
 - Nachweis über DIN ISO 9001 Zertifizierung, gültig bis ...
 - Partnerstatus zum Hersteller der aktiven Netzwerkkomponente
- Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A
- Erklärung zum Umsatz der letzten 3 Jahre
- Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A.

n) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

30.01.2011

o) sonstige Angaben:

Hinweis:

Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

* * *

Offenes Verfahren nach § 17a Nr.1 VOB/A

Brandenburg an der Havel

Haus 3, Abbruch II

VE A.010b

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel,
 Tel. (0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09

- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Klinikum Neubau (Bettenhaus)
 beengte Baustelle mit eingeschränkter/erschwerter Zugänglichkeit,
 Neubau Bettenhaus mit 319 Betten, Abbrucharbeiten von Bestandsgebäuden in Abschnitten zum Teil in unmittelbarer Nähe und im laufenden Klinikbetrieb:
 Abbruch von Gebäuden mit Kliniknutzung, Massivgebäude aus den 50er Jahren aus Mauerwerk und Beton in Teilabschnitten und zeitversetzt mit mehrmaligem Einrichten der BE:
 - Haus 4; 6 Geschosse, ca. 9.000,00 m³ BRI
 - Haus 22, 1-geschossige Garagen teilunterkellert, ca. 1.600,00 m³ BRI
 - Verbindungsgänge, 3 Stck. 1-3geschossig, ca. 2.000,00 m³
- f) nein
- g) entfällt
- h) 01.03.2011 –31.07.2011
- i) wie a)
- j) 40,00 €, Scheck oder Überweisung
 - Empfänger: Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
 - Konto Nr.: 041 0411 000
 - BLZ: 160 800 00
 - Bank: Commerzbank
 - Verwendungszweck: VE A.010b
- k) 07.12.2010
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- o) Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a)
 am 07.12.2010, 13:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Bruttoauftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme. (Näheres: siehe Verdingungsunterlagen)
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B § 16 VOB/B
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. (Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.) Vorzulegen sind im Original:
 - Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner
 - Freistellungserklärung gem. § 48b EStB § 8 (Bauabzugssteuer) vom Finanzamt.
 Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 6 (3) Nr. 2a), e) bis i) VOB/A.
 Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. § 6 Nr. 2b) ,c), d) VOB/A.
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- u) nein
- v) Vergabekammer Brandenburg
 Heinrich-Mann-Allee 207
 14773 Potsdam
 Tel. 03 31- 8 66 17 19; Fax 03 31- 86 61 52

**Ergänzung zu einem Termin der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im
November 2010
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Dezember 2010**

Stand: 12.11.2010

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Mi., 24.11.2010	Unterausschuss Finanzen des Jugendhilfeausschusses	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Mi., 01.12.2010	Jugendhilfeausschuss	Tagungsort ist noch nicht bekannt	17:00 Uhr
Mi., 01.12.2010	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 02.12.2010	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen	Bürgerhaus (Seminarraum), Walther-Ausländer-Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 02.12.2010	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben	Technologie- und Gründerzentrum, Friedrich-Franz-Straße 19, Raum 18, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 07.12.2010	Unterausschuss Finanzen des Jugendhilfeausschusses	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	09:00 Uhr
Di., 07.12.2010	Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 08.12.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 09.12.2010	Gemeinsamer Werksausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 09.12.2010	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Tagungsort ist noch nicht bekannt.	18:00 Uhr
Mo., 13.12.2010	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 14.12.2010	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:30 Uhr
Di., 14.12.2010	Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel	15:30 Uhr
Do., 16.12.2010	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die **Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss** werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist-Information, Neustädtischer Markt 3, 14776 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember